

## **Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen**

### **Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen»**

#### **Zustandekommen**

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 20. Mai 1976 eingereichten Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen» wird

*verfügt:*

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen» (Ergänzung von Art. 24<sup>quinquies</sup> der Bundesverfassung durch neue Absätze 3 bis 9) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 124 712 eingereichten Unterschriften sind 123 779 gültig.
3. Veröffentlichung im *Bundesblatt* und Mitteilung an das Sekretariat des Initiativkomitees zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen, Postfach 725, 4002 Basel.

Bern, 18. Juni 1976

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

i. V. **Buser**

### Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich .....	18 083	25
Bern .....	13 974	353
Luzern .....	3 682	24
Uri .....	315	7
Schwyz .....	332	—
Obwalden .....	53	—
Nidwalden .....	13	—
Glarus .....	188	2
Zug .....	785	—
Freiburg .....	3 194	32
Solothurn .....	2 905	6
Basel-Stadt .....	14 097	2
Basel-Landschaft .....	17 642	43
Schaffhausen .....	1 162	—
Appenzell A.-Rh. ....	273	2
Appenzell I.-Rh. ....	7	—
St. Gallen .....	3 875	23
Graubünden .....	685	82
Aargau .....	6 005	17
Thurgau .....	574	10
Tessin .....	1 437	17
Waadt .....	9 291	16
Wallis .....	1 067	7
Neuenburg .....	11 509	48
Genf .....	12 631	217
Schweiz .....	123 779	933

**Wortlaut der Volksinitiative  
«zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit  
beim Bau und Betrieb von Atomanlagen»**

Artikel 24<sup>quinquies</sup> der Bundesverfassung wird durch folgende neue Absätze ergänzt:

*Art. 24<sup>quinquies</sup> Abs. 3–9 BV (neu)*

<sup>3</sup> Atomkraftwerke und Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung oder Lagerung von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen, nachstehend Atomanlagen genannt, bedürfen einer Konzession, ebenso Erweiterungen bestehender Anlagen. Für Atomkraftwerke beträgt die Konzessionsdauer höchstens 25 Jahre; eine Verlängerung ist mit einem neuen Verfahren möglich.

<sup>4</sup> Zuständig für die Erteilung der Konzession ist die Bundesversammlung. Voraussetzung für eine Erteilung ist die Zustimmung der Stimmberechtigten von Standortgemeinde und angrenzenden Gemeinden zusammen, sowie der Stimmberechtigten jedes einzelnen Kantons, dessen Gebiet nicht mehr als 30 km von der Atomanlage entfernt liegt.

<sup>5</sup> Eine Atomanlage darf nur konzessioniert werden, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt und die Bewachung des Standortes bis zur Beseitigung aller Gefahrenquellen gewährleistet sind. Die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung, insbesondere für den Katastrophenfall, müssen mindestens sechs Monate vor der ersten Abstimmung öffentlich bekannt gemacht werden.

<sup>6</sup> Wenn der Schutz von Mensch und Umwelt es verlangt, muss die Bundesversammlung die einstweilige oder endgültige Stilllegung oder Aufhebung der Atomanlage ohne Entschädigungsfolge verfügen.

<sup>7</sup> Der Inhaber der Konzession haftet für jeden Schaden, der seine Ursache in Betrieb oder Beseitigung der Anlage, in dafür bestimmten Kernbrennstoffen oder daraus stammenden radioaktiven Abfällen hat. Ebenso haftet derjenige, der Kernbrennstoffe oder radioaktive Abfälle transportiert, für jeden dabei entstehenden Schaden. Die Forderungen der Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtigen und der Versicherung verjähren nicht früher als neunzig Jahre nach Eintritt des schädigenden Ereignisses. Der Gesetzgeber sorgt mit Vorschriften über die obligatorische Haftpflichtversicherung für genügende Deckung der Ansprüche aller Geschädigten. Ebenso errichtet er einen Fonds, an welchen die Versicherungspflichtigen Beiträge zur Abgeltung allenfalls nicht gedeckter Kosten entrichten.

<sup>8</sup> Bei Atomanlagen im in- und ausländischen Grenzgebiet setzt sich der Bund dafür ein, dass der Schutz von Mensch und Umwelt beidseits der Landesgrenze gewährleistet wird.

<sup>9</sup> Beschwerdeberechtigt wegen Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen und deren Ausführungserlassen sind auch die gemäss Absatz 4 mitwirkenden Gemeinden und Kantone.

### *Übergangsbestimmung*

Für bereits bestehende Atomanlagen ist das Konzessionsverfahren nachzuholen, wobei für diejenigen, die am 1. Juni 1975 im Bau oder Betrieb sind, die Zustimmung der Stimmberechtigten von Gemeinden und Kantonen gemäss Absatz 4 nicht erforderlich ist. Kann die Konzession innert dreier Jahre nicht erteilt werden, so ist die Anlage stillzulegen.

Der *deutsche Text* der Initiative ist massgebend.

Die Initiative ist mit einer *Rückzugsklausel* versehen.